

# RS Vwgh 2004/3/24 99/12/0337

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §13a Abs1 idF 1966/109;

### Rechtssatz

Da die Frage der Erkennbarkeit des Übergenusses, also des Irrtums der auszahlenden Stelle, objektiv zu beurteilen ist, kommt dem Umstand, ob die Aufklärung des Irrtums auf den Beamten zurückzuführen ist oder ob dieser amtswegig festgestellt wurde, ebenso wenig entscheidende Bedeutung zu wie der Frage, ob und gegebenenfalls welche Kenntnisse der Beamte in Besoldungsfragen hat (Hinweis E 19.12.2000, 99/12/0273, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120337.X01

### Im RIS seit

30.04.2004

### Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)